

FESTSTELLUNGSBEGEHREN ALS ABSICHERUNG FÜR ZUKÜNFTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Liebe Leserinnen und Leser!

Schadenersatzansprüche unterliegen der allgemeinen kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese doch kurze Verjährungsfrist macht es notwendig, Schadenersatzansprüche, die möglicherweise erst nach Ablauf dieser drei Jahre entstehen oder erst danach beziffert werden können, zu sichern.

Hierzu steht einerseits die Möglichkeit offen, eine Erklärung mit Wirkung eines Feststellungsurteiles vom Schädiger einzuholen oder, sollte dieser dazu freiwillig nicht bereit sein, eine Feststellungsklage bei Gericht einzubringen.

Mit einem Testament hat man die Möglichkeit zu verfügen, wem das hinterlassene Vermögen zufallen soll. Ein Testament macht man vor allem dann, wenn man von der gesetzlichen Erbfolge, Abweichendes regeln will. Die gesetzliche Erbfolge wird nach sogenannten Parentelen eruiert, wonach grundsätzlich zuerst Kinder gemeinsam mit Ehegatten bzw. Eltern des Erblassers zum Zug kommen.

Es kommt aus unterschiedlichen Gründen vor, dass jemand ein Testament nicht akzeptieren will. Durch ein Testament kann nämlich bewirkt werden, dass ein darin unerwähnt gebliebenes Kind lediglich den Pflichtteil bekommt, während der testamentarische Erbe den gesamten Rest des Vermögens erhält, oder der Testator überhaupt eine fremde Person als Erben einsetzt und seine Verwandtschaft übergeht.

Nun stellt sich die Frage, ob ein Testament angefochten werden kann. Der erste Angriffspunkt ist die Formgültigkeit des Testaments. Das Gesetz stellt hier strenge Regeln über die Form, in welcher ein Testament errichtet werden muss, damit es gültig ist, auf.

Ist das Testament formgültig, kann die Anfechtung des Testaments beispielsweise mit der Behauptung, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr testierfähig, mit anderen Worten nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, erfolgen.

Den diesbezüglichen Beweis zu führen ist nicht einfach, weil eine psychiatrische Untersuchung des Verstorbenen nicht mehr möglich ist. Hier wird oftmals auf eine Reihe von Zeugen zurückgegriffen, die Vorfälle schildern sollen, die an der Geschäftsfähigkeit des Erblassers Zweifel aufkommen lassen. Im Verfahren werden diese Vorfälle durch einen gerichtlich bestellten psychiatrischen Gutachter bewertet.

Eine weitere Möglichkeit, ein Testament anzufechten besteht darin, die Behauptung aufzustellen, der Erblasser habe sich bei Errichtung seines Testaments in einem Motivirrtum befunden. Hier kann eine erfolgreiche Anfechtung des Testaments allerdings nur dann gelingen, wenn nachgewiesen wird, dass genau zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung und nicht etwa danach dieser Irrtum vorgeherrscht hat und dass das ausschließliche und einzige Motiv für die Erbseinsetzung auf einem Irrtum beruhte. Auch dieser Beweis ist in der Regel nicht leicht zu erbringen.

Für eine ausführliche Beratung zu diesem Thema stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung in meiner Kanzlei zur Verfügung.